

**3. Änderungsvereinbarung**  
**zum Vertrag zur besonderen Versorgung nach § 140a SGB V**  
**in der Onkologie vom 12./22.Februar 2021**

zwischen der

**Techniker Krankenkasse (TK)**  
Bramfelder Straße 140  
22305 Hamburg

(nachfolgend TK)

und der

**Kassenärztlichen Vereinigung Berlin**  
Masurenallee 6A  
14057 Berlin

(nachfolgend KV Berlin)

Der Vertrag zur besonderen Versorgung nach § 140a SGB V in der Onkologie vom 12./22.Februar 2021 in der Fassung der 2. Änderungsvereinbarung vom 15.09./09.11.2021 wird mit Wirkung zum 01.07.2022 wie folgt geändert:

1. Das Rubrum wird wie folgt angepasst:

Nach „14057 Berlin“ wird in dem Klammerzusatz das Wort „Vertragspartner“ durch die Wörter „KV Berlin“ ersetzt.

Nach dem vorgenannten Klammerzusatz wird zudem wie folgt ergänzt:

„nachfolgend als Vertragsparteien bezeichnet“

2. In dem Vertragstext nebst Anlagen wird das Wort „Vertragspartner“ durch „KV Berlin“ ersetzt.

Abweichend hiervon wird in der Präambel des letzten Absatzes, § 10 Absatz 5, § 13 Absatz 3 und 6 und § 14 Absatz 2 e) die namentliche Nennung „Vertragspartner“ durch „Vertragsparteien“ sowie in § 9 Absatz 3 die namentliche Nennung „Vertragspartner“ durch „Leistungserbringer“ ersetzt.

3. In § 1 Absatz 1 werden die Vertragsbestandteile neu gefasst und neu strukturiert:

**Für das Modul 1 gelten folgende Anlagen:**

- **Anlage A1:** Biomarkertestung / Biosimilarquote (Modul 1)
- **Anlage D1:** Vergütung
- **Anlage E1:** Arzneimittelziele

**Für das Modul 2 gelten folgenden Anlagen:**

- **Anlage A2:** Biomarkertestung / Rabattarzneimittel (Modul 2)
- **Anlage D2:** Vergütung
- **Anlage E2:** Arzneimittelziele
- **Anhang zur Anlage E2:** Wirtschaftlichkeitsschema - Urologie

**Folgende Anlagen gelten sowohl für das Modul 1 als auch für das Modul 2:**

- **Anlage B:** Teilnahmeerklärung Arzt
- **Anlage C:** Teilnehmende Leistungserbringer
- **Anlage F1:** Teilnahme- und Datenschutzerklärung Versicherte
- **Anlage F2:** Teilnahmeerklärung und Erklärung zum Datenverarbeitung Versicherte
- **Anlage F3:** elektronische Teilnahmeerklärung Versicherte
- **Anlage G:** Beitrittserklärung
- **Anlage H:** Liste der teilnehmenden Krankenkassen nach Modulen

4. In § 2 wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„Dieser Vertrag regelt im Rahmen der besonderen Versorgung nach § 140a SGB V eine Versorgung der Versicherten (im Folgenden "die Versicherten") im Bereich der Onkologie nach Maßgabe der **Module 1 und 2** für die dort spezifizierten Patientengruppen. Die KV Berlin stellt dabei sicher, dass die im Vertrag und dessen Modulen dargestellten Leistungen vollumfänglich erbracht werden. Ferner gewährleistet er die Erbringung der besonderen Leistungen, die in den Modulen zugesagt werden. Diagnostische Feststellungen dürfen ausschließlich durch Ärzte getroffen werden. Werden die persönlichen und versicherungsrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen für die Teilnahme der Versicherten nicht erfüllt, dürfen die Leistungen nach diesem Vertrag nicht zu Lasten der Krankenkasse erbracht und abgerechnet werden.“

5. In § 2 wird nach Absatz 4 der folgende 5. Absatz eingefügt. § 2 Abs. 5 und 6 werden zu § 2 Abs. 6 und 7.

„(5)Die TK informiert die KV Berlin und die teilnehmenden Ärzte regelmäßig in geeigneter Weise über aktuelle Rabattvertragssituationen zu den von dieser Vereinbarung umfassten Arzneimitteln (sog. "Ampel"). Die Informationen erfolgen entsprechend für das Modul 2 gemäß der Anlage E2.“

6. In § 2 Absatz 6 und 7 wird die namentliche Nennung „TK“ durch „Krankenkasse“ ersetzt.

7. In § 3 wird Absatz 1 nach dem Doppelpunkt neu gefasst:

**„Modul 1:**

- a. FA/FÄ für Innere Medizin m. SP. Hämatologie und Internistische Onkologie,
- b. FA/FÄ für Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie,
- c. FA/FÄ für Frauenheilkunde und Geburtshilfe

**Modul 2:**

- d. FA/FÄ für Urologie

UND

Teilnahme an der Vereinbarung über die qualifizierte ambulante Versorgung krebskranker Patienten "Onkologie-Vereinbarung" (Anlage 7 zum Bundesmantelvertrag-Ärzte)“

8. § 3 wird um den folgenden 3. Absatz ergänzt:

„(3)Eine gleichzeitige Teilnahme an Modul 1 und Modul 2 ist ausgeschlossen.“

9. In § 4 Absatz 2 wird in Satz 1 der Klammerzusatz ersatzlos gestrichen und in Satz 3 nach „Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherter“ die Wörter „nach **Anlage F1**“ eingefügt.

10. In § 4 Absatz 5 wird die namentliche Nennung „TK“ durch „Krankenkasse“ ersetzt; zudem wird die namentliche Nennung der „Anlage D“ durch „Anlage D1 und Anlage D2“ ersetzt.

11. In § 4 Absatz 6 wird „TK“ gestrichen.

12. In § 4 Absatz 7 wird jeweils die namentliche Nennung der „TK“ durch „Krankenkasse“ ersetzt.

13. In § 4 Absatz 8 wird die namentliche Nennung der „Anlage A“ durch „Anlage A1 und Anlage A2“ ersetzt.

14. In § 5 Absatz 4 wird die namentliche Nennung der „TK“ durch „Krankenkasse“ ersetzt.

15. In § 6 wird Absatz 1 Satz 3 nach dem Semikolon wird die namentliche Nennung „TK“ durch „Krankenkasse“ ersetzt

16. In § 6 wird Absatz 3 neu gefasst:

„Die teilnehmenden Ärzte sind zur Entgegennahme der Teilnahmeerklärung der Versicherten (**Anlage F1**) für die Krankenkasse berechtigt und verpflichtet. Die vom Versicherten unterschriebene Teilnahmeerklärung (Anlage F1) verbleibt in der Arztpraxis. Im Falle der elektronisch erfolgten Teilnahmeerklärung informiert der Versicherte den aufklärenden bzw. einschreibenden Arzt über die Teilnahmebestätigung. Die Unterlagen zur Einschreibung und zu einer eventuellen Kündigung sind vom ärztlichen Leistungserbringer bis drei Jahre nach der Kündigung [nach der Einschreibung] des Patienten aufzubewahren. Gegebenenfalls weitergehende gesetzliche Bestimmungen sind davon unberührt. Die ärztlichen Leistungserbringer sind verpflichtet der Krankenkasse nach Aufforderung unverzüglich Einsichtnahme in die vollständigen Einschreibe- und Kündigungsunterlagen der Versicherten und die Abrechnungsunterlagen zu gewähren und diese auf Aufforderung oder Anforderung auch der Krankenkasse zuzusenden.“

17. In § 6 Absatz 5 wird Satz 5 gestrichen.

18. In § 6 Absatz 8 wird die namentliche Nennung „TK“ durch „Krankenkasse“ ersetzt.

19. In § 7 wird Absatz 1 neu gefasst:

„Für die nach diesem Vertrag in der Kostenträgerschaft der Krankenkasse zu erbringenden Leistungen nach der Anlage **A1**, **E1**, **A2** und **E2** erhält die KV Berlin für vertragsgemäß erbrachte und ordnungsgemäß abgerechnete Leistungen eine in der Höhe in den Anlagen **D1** und **D2** geregelte Vergütung.“

20. In § 7 Absatz 3 wird die namentliche Nennung „Anlage D“ durch „Anlage D1 und Anlage D2“ und „TK“ durch „Krankenkasse“ ersetzt.

21. In § 7 Absatz 6 wird die namentliche Nennung „Anlage E“ durch „Anlage E1 und Anlage E2“ ersetzt.

22. In § 7 Absatz 7 wird die namentliche Nennung „TK“ durch „Krankenkasse“ ersetzt.

23. In § 8 Absatz 1 wird Satz 1 neu gefasst:

„Die in den Modulen vereinbarte Vergütung (Anlage D1 und Anlage D2) rechnet der teilnehmende Arzt unter Angabe der hierfür vorgesehenen Symbolnummer im Quartal der erbrachten Leistung und einmalig pro eingeschriebenem Versicherten und Erkrankungsfall gegenüber der KV Berlin ab.“

24. In § 8 werden die Absätze 2 und 3 neu gefasst:

„(2) Es sind alle behandlungsrelevanten Diagnosen, für die Leistungen erbracht worden sind, gemäß der jeweils aktuellen Klassifikation der Krankheiten des Deutschen Instituts für medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) unter Berücksichtigung des ambulanten Bereichs anzugeben und mit der Rechnungslegung nach § 295 SGB V mit der jeweils gültigen Technischen Anlage zu den diesbezüglichen Richtlinien des GKV-SV zu übermitteln.“

(3) Hinsichtlich der Abrechnung durch die KV Berlin, der Zahlungs- und Zinsregelungen und der sachlich-rechnerischen Richtigstellung gelten die jeweils gültigen Bestimmungen des Gesamt- bzw. Honorarvertrages.“

25. In § 8 Absatz 4 wird die namentliche Nennung „von Anlage D“ durch „Anlage D1 und Anlage D2“ ersetzt.

26. In § 8 Absatz 5 wird die namentliche Nennung „TK“ durch „Krankenkasse“ ersetzt.

27. In § 10 Absatz 1 und 4 wird die namentliche Nennung „TK“ durch „Krankenkasse“ ersetzt.

28. In § 13 werden die Absätze 2 und 3 getauscht und neu gefasst:

(2) „Der Beitritt weiterer Krankenkassen nach Absatz 1 ist schriftlich mit der Beitrittserklärung gemäß **Anlage G** zu erklären. Hierbei muss sich die Krankenkasse durch ankreuzen der Module entscheiden, welche Leistungsinhalte sie ihren Versicherten anbieten möchten. Eine gleichzeitige Teilnahme an beiden Modulen (Modul 1 und Modul 2) ist möglich und nicht ausgeschlossen. Der Beitritt der Krankenkasse erfolgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach der Zustimmung gemäß Absatz 1. Über den Zeitpunkt verständigen sich die Vertragsparteien entsprechend.“

- (3) Beitrittswillige Krankenkassen verpflichten sich, aktiv an der Umsetzung des Vertrages mitzuwirken. Die beitretende Krankenkasse erkennt alle sich dieses Vertrages einschließlich aller Anlagen je nach Modul ergebenden Rechte und Pflichten an und lässt diese gegen sich gelten.“

29. In § 13 wird ein neuer Absatz 4 gefasst und die Absätze 4 bis 7 werden zu Absätze 5 bis 8:

„Die teilnehmenden Krankenkassen werden in einem Verzeichnis nach **Anlage H** geführt.“

30. In § 14 Absatz 2 f) wird die namentliche Nennung „TK“ in „Krankenkasse“ ersetzt.

31. In § 15 wird Absatz 1 neu gefasst:

„Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags einschließlich der Anlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Folgende Anlagen können jedoch im Einvernehmen zwischen der TK und der KV Berlin ausgetauscht und angepasst werden, ohne dass dies der Schriftform bedarf:


- F1 (Teilnahmeerklärung und Einverständnis zur Datenvereinbarung inkl. Versicherteninformation),
- F2 (Vertragsinformation (Information zum Versorgungsangebot)) Erforderliche Änderungen dieser Formulare und
- Anhang zur Anlage E2 (Wirtschaftlichkeitsschema - Urologie)


Die nachfolgenden Anlagen werden ersetzt sowie dem Vertrag neu hinzugefügt:

- **Anlage A1:** Biomarkergestützte Therapie Modul 1
- **Anlage A2:** Leistungsbeschreibung Modul 2
- **Anlage B:** Teilnahmeerklärung Arzt
- **Anlage C:** Teilnehmende Leistungserbringer
- **Anlage D1:** Vergütung Modul 1
- **Anlage D2:** Vergütung Modul 2
- **Anlage E1:** Arzneimittelziele Modul 1
- **Anlage E2:** Arzneimittelziele Modul 2
  - **Anhang zur Anlage E2:** Wirtschaftlichkeitsschema - Urologie
- **Anlage F1:** Teilnahme- und Datenschutzerklärung Versicherte
- **Anlage F2:** Teilnahmeerklärung und Erklärung zum Datenverarbeitung Versicherte
- **Anlage F3:** elektronische Teilnahmeerklärung Versicherte
- **Anlage G:** Beitrittserklärung
- **Anlage H:** Liste der teilnehmenden Krankenkassen nach Modulen

Hamburg, 12.07.2022

Ort, Datum

  
Techniker Krankenkasse  
Geschäftsbereichsleiter  
Versorgungsinnovation  
Daniel Cardinal

  
Techniker Krankenkasse  
Leiter Fachbereich Arzneimittel  
Tim Steimle

Berlin, 04. Aug. 2022

Ort, Datum

  
Kassenärztliche Vereinigung Berlin  
Der Vorstand

